

Amtliche Bekanntmachung

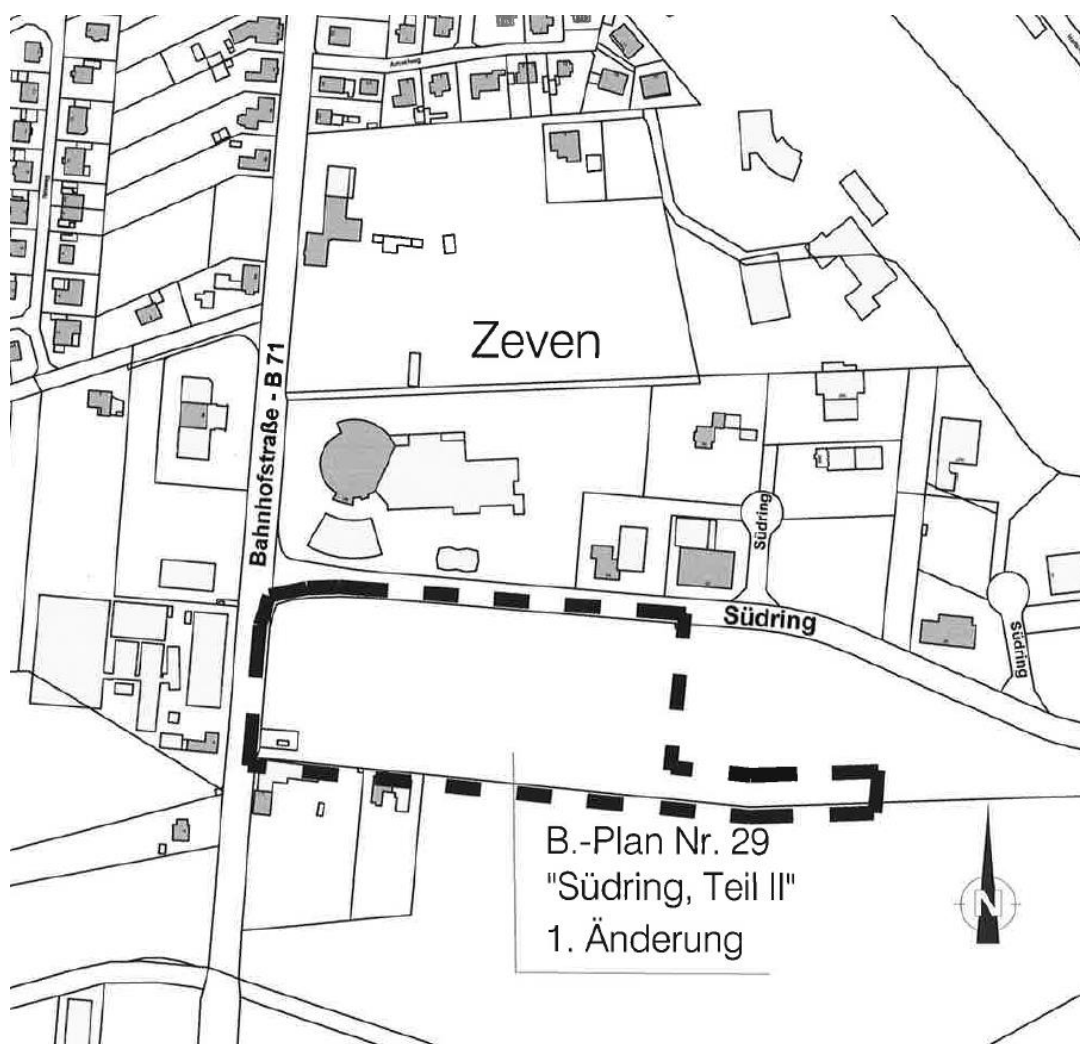
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung der Stadt Zeven

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“ wird der bislang dargestellte Bereich für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt in ein Gewerbegebiet umgewandelt. Außerdem wird ein Teilbereich, des sich daran anschließenden Gewerbegebietes, in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen.

Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung, liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 02.05.2018

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor